

Herrn

Thomas FREIHERR

Gratwein

Hofrätin

Mag. Maria Auer

Leiterin

Abteilung I/14 Bürgerservice

buergerservice@bka.gv.at

+43 1 531 15 -202440

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Geschäftszahl: BKA-330.090/0151-I/14/2019

Wien, am 19. Juni 2019

Sehr geehrter Herr FREIHERR!

Im Namen von Bundeskanzlerin Dr. Brigitte Bierlein danken wir für Ihr Schreiben und für Ihre Stellungnahme. Wir freuen uns, mit Ihnen in Kontakt stehen zu dürfen.

Nach Rücksprache mit der für das ORF-Gesetz fachlich zuständigen Abteilung im Bundeskanzleramt (Abt. IV/6: Medien, Informationsgesellschaft; Parteienrecht, Parteien- und Parteienakademieförderungen) dürfen wir Ihnen folgende Informationen übermitteln:

Wie Sie in Ihrem Schreiben bereits richtigerweise betonen, unterliegt der ORF der Verpflichtung zur Erfüllung des in § 3 ORF-Gesetz grundgelegten Versorgungsauftrags. Demnach hat der ORF nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebiets gleichmäßig und ständig mit den in § 3 ORF-Gesetz genannten Programmen versorgt werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, woraus Sie ableiten, dass der ORF mit seiner Ankündigung „Antennenfernsehen nur noch in HD“ auszustrahlen, kundgetan haben könnte, den ihm obliegenden terrestrischen Versorgungsauftrag nicht erfüllen zu wollen. Die Aussage könnte eher dahingehend zu verstehen sein, dass der ORF bei der betreffenden Umstellung des Übertragungsstandards auf eine optimale Erfüllung des Versorgungsauftrags mit größtmöglicher Bildqualität setzen wird. Festzuhalten ist, dass weder dem

Bundeskanzleramt noch sonst einem staatlichen Organ der Vollziehung die Befugnis zukommt, auf die Geschäftstätigkeit des ORF Einfluss zu nehmen.

Soweit Sie sich mit Ihren Überlegungen auf die Frage der Zahlungspflicht beziehen, darf darauf verwiesen werden, dass Angelegenheiten der Entrichtung des gemeinsam mit den Rundfunkgebühren einzuhebenden Programmentgelts in einem förmlichen Verfahren vor der GIS mit dem dafür vorgesehenen Rechtszug an das BVwG (und nachfolgend an VwGH und VfGH) zu relevieren sind. Dem Bundeskanzleramt kommt in Angelegenheiten der Vollziehung des Rundfunkgebührengesetzes (RGG) jedenfalls keine Zuständigkeit zu, sondern diese liegt beim Bundesministerium für Finanzen.

Vorbehaltlich der Rechtsansicht der eigentlich zuständigen GIS wäre daher in Ihrem Fall zu prüfen, ob Sie als Rundfunkteilnehmer iSd RGG zu betrachten sind und demnach eine Entgeltspflicht besteht. Gebührenpflicht nach dem RGG entsteht, wenn Rundfunkempfangseinrichtungen in Gebäuden betrieben oder betriebsbereit gehalten werden. Eine tatsächliche Nutzung der Geräte ist jedenfalls nicht erforderlich, um eine Gebührenpflicht auszulösen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des ORF-Programmentgelts ist wiederum im ORF-Gesetz geregelt. § 31 Abs. 1 ORF-Gesetz normiert, dass jedermann zum Empfang der Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des Österreichischen Rundfunks gegen ein fortlaufendes Programmentgelt berechtigt ist. Das Programmentgelt ist zu zahlen, wenn der Rundfunkteilnehmer an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks terrestrisch versorgt wird (siehe § 31 Abs. 10 ORF-Gesetz). Hinsichtlich des dem Rundfunkteilnehmer damit zugemuteten Aufwandes im Zusammenhang der Umstellung auf die digitale Fernsehübertragung ist auf die Begründung des Initiativantrags 1759/A, XXIV. GP zu § 31 Abs. 10 ORF-Gesetz hinzuweisen, wonach die Anschaffung von Set-Top-Boxen (zB DVB-T Tuner) keine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt.

Wir bitten zudem um Verständnis, dass in diesem Rahmen von einer konkreten rechtlichen Einschätzung Ihres Falls – schon im Hinblick auf die genannte Zuständigkeit des BMF und der GIS Gebühren Info Service GmbH für den Vollzug des RGG – Abstand genommen werden muss.

Abschließend dürfen wir Ihnen nochmals für Ihr Schreiben danken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

